

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma IPmotion GmbH, Heuchelheim, Deutschland

Stand: 1.1.2011

Vertragliche Grundlagen

1. Geltungsbereich

Diese Geschäftsbedingungen gelten für alle Vertragsbeziehungen und vorvertraglichen Verhandlungen mit unseren Kunden, unabhängig von Art und Umfang der Leistung im Rahmen laufender und zukünftiger Geschäftsverbindungen.

2. Ausschließlichkeit

Unsere Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich: Entgegenstehende Geschäftsbedingungen unserer Vertragspartner oder Dritter sind nur gültig, wenn IPmotion ausdrücklich und schriftlich ihrer Geltung zustimmt. Dem formularmäßigen Hinweis auf eigene Geschäftsbedingungen widersprechen wir hiermit ausdrücklich.

3. Vertragsschluss und Schriftform

Eine vertragliche Verpflichtung gehen wir grundsätzlich nur ein, wenn Art und Umfang von Leistung und Gegenleistung von beiden Seiten schriftlich festgelegt worden sind. Spätere mündliche Änderungen und Ergänzungen werden erst wirksam, wenn sie danach schriftlich bestätigt worden sind. Das Gleiche gilt für alle Willenserklärungen, insbesondere Beanstandungen, Mahnungen und Mängelrügen im Rahmen der Vertragsbeziehungen.

Verkauf, Lieferung und Überlassung von Hard- und Software

4. Lieferzeit

4.1 Für Art und Umfang der Lieferung ist die Auftragsbestätigung maßgebend. Liefertermine werden nach bestem Wissen und so genau wie möglich angegeben. Die Angabe der Lieferfrist steht unter dem Vorbehalt der rechtzeitigen Selbstbelieferung.

4.2 Bei Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, insbesondere unvorhersehbare Betriebs- oder Fabrikationsstörungen, sowie Schwierigkeiten bei der Materialbeschaffung, unvorhersehbare Personalmängel, Streiks, Aufruhr und Aussperrungen, auch bei unseren Zulieferern, verlängert sich die vereinbarte Lieferzeit stillschweigend um den zur Beseitigung dieses Grundes notwendigen, angemessenen Zeitraum. Dauert die Behinderung länger als drei Monate, so sind beide Vertragspartner berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teiles vom Vertrag zurückzutreten. Darüber hinausgehende Ansprüche bestehen nicht.

4.3 Bei Annahmeverzug des Käufers ist IPmotion berechtigt, die Ware auf Gefahr des Käufers einzulagern. Die durch die Lagerung entstandenen Kosten trägt der Käufer. IPmotion ist berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist anderweitig über die Ware zu verfügen.

4.4. IPmotion ist zu Teillieferungen berechtigt.

5. Preise

5.1 Die angegebenen Preise gelten für Lieferungen ab Werk (IncoTerms 2000: EXW Heuchelheim).

5.2 Skonti werden nicht gewährt, wenn der Käufer mit der Zahlung früherer Lieferungen im Rückstand ist.

5.3 Versand und Transportversicherung werden gesondert durch IPmotion berechnet.

5.4 Die Preise verstehen sich ausschließlich der Umsatzsteuer, die der Käufer zusätzlich an IPmotion zu zahlen hat.

6. Zahlung, Aufrechnung und Leistungsverweigerungsrechte

6.1 Zahlungen sind, wenn nichts anderes vereinbart ist, netto ohne jeden Abzug innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum vorzunehmen. Sie haben so zu erfolgen, dass der Rechnungsbetrag IPmotion am Fälligkeitstermin zur Verfügung

steht.

6.2 Wenn sich die Vermögensverhältnisse des Käufers nach Vertragsabschluss wesentlich verschlechtern, z.B. über sein Vermögen ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren eröffnet wird oder dieser Umstand IPmotion erst nach Vertragsabschluss bekannt wird, so hat IPmotion das Recht, die Lieferung so lange nicht auszuführen, bis ihm der Käufer eine angemessene Sicherheit für seine Forderung aus diesem Vertrag geleistet hat. Unterlässt es der Käufer, diese Sicherheit innerhalb angemessener Frist zu stellen, hat IPmotion das Recht, vom Vertrag zurückzutreten.

6.3 Eine Aufrechnung oder Geltendmachung eines Zurückhaltungsrechts gegen Zahlungsansprüche IPmotions ist nur mit rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen zulässig.

6.4 Zahlungen an Angestellte oder Reisevertreter IPmotions erfolgen nur dann mit schuldbefreiender Wirkung, wenn diese eine Inkassovollmacht vorweisen.

7. Gefahrenübergang

7.1 IPmotion hat seine Verpflichtung am Ort seiner Niederlassung zu erfüllen. Die Ware wird auf Kosten des Käufers gegen Transportschäden versichert, es sei denn, der Käufer erteilt eine schriftliche Weisung, die Versicherung zu unterlassen. Gefahrenübergang der Ware erfolgt mit der Versendung ab Werk.

7.2 Wird der Versand ohne Verschulden IPmotions verzögert, so lagert die Ware auf Kosten und Gefahr des Käufers.

8. Mängelrüge und Gewährleistung

8.1 IPmotion haftet dafür, dass gelieferte Hardware zum Zeitpunkt des Gefahrenübergangs frei von Material- und Herstellungsfehlern ist, die den Wert oder die Tauglichkeit der Ware erheblich mindern, und lizenzierte Software im Wesentlichen die in dem zum Zeitpunkt der Lizenzerteilung gültigem Softwarehandbuch angegebenen oder anderweitig schriftlich vereinbarten Funktions- und Leistungsmerkmale erfüllt, sowie, dass die Ware frei von Sach- und

Rechtsmängeln ist.

8.2 Eine Gewähr für die Weiterveräußerlichkeit von Hard- oder Softwareprodukten, für deren Eignung zu einem bestimmten Verwendungszweck oder für deren Wirtschaftlichkeit, übernimmt IPmotion nicht. Insbesondere übernimmt IPmotion keine Gewähr für die Kompatibilität oder Kombinationsfähigkeit der gelieferten Hard- und Softwareprodukte zu Produkten Dritter.

8.3 Im Haftungsfall folgt nach Wahl IPmotions eine kostenlose Nachbesserung und/oder eine Ersatzlieferung. Lässt IPmotion eine ihr gesetzte angemessene Nachfrist verstreichen, ohne den Mangel behoben oder Ersatz geliefert zu haben, oder schlägt die Nachlieferung oder Nachbesserung endgültig fehl, so kann der Käufer die anteilige Herabsetzung der Vergütung (Minderung) verlangen oder die Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) erklären.

8.4 Die Haftungsfrist für die Produkte beträgt ein Jahr, es sei denn, es ist durch Einzelvertrag etwas anderes vereinbart. Sie beginnt mit dem Auslieferungstag oder, sofern der Käufer im Annahmeverzug ist, mit dem vereinbarten oder schriftlich durch IPmotion angekündigten Auslieferungstermin.

8.5 Die Haftung für Sachmängel ist ausgeschlossen, wenn der Käufer die Ware nicht unverzüglich nach Erhalt untersucht und Mängel nicht unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Erhalt, schriftlich rügt. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind IPmotion unverzüglich nach Entdeckung mitzuteilen. Bei allen Ein- und Rücksendungen ist der Lieferschein (Packzettel) sowie ein vollständig ausgefüllter RMA-Schein mit zu senden.

8.6 Die Haftung entfällt für Mängel oder Schäden, die auf nach Gefahrenübergang eingetretene und von IPmotion nicht zu vertretenden Umständen beruhen, ausgenommen Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung IPmotions oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen IPmotions beruhen.

Insbesondere entfällt die Gewährleistung für Produkte (einschließlich Software),

a) die nach Gefahrenübergang, über das normale Maß hinaus, Temperaturschwankungen, Feuchtigkeit, Staub, Gas, Magnetismus oder sonst den Anleitungen IPmotions widersprechenden Umweltbedingungen ausgesetzt sind;

b) die vom Käufer, entgegen den Spezifikationen und Anleitungen IPmotions, benutzt, geändert oder erweitert werden;

c) die unsachgemäß, entgegen den Instruktionen IPmotions oder durch andere als IPmotion, dessen Mitarbeiter oder Beauftragte repariert oder gewartet werden;

d) in die sonstige Eingriffe des Käufers oder Dritter erfolgen, die nicht von IPmotion autorisiert sind;

e) die durch Zusammenschaltungen der Produkte mit anderen Geräten schadhaft werden, es sei denn, der Käufer weist nach, dass diese vorstehend unter der Ziffer 8.6 a) - e) ausgeführten Handlungen oder Umstände für den gerügten Mangel nicht ursächlich waren.

8.7 Ergibt die Überprüfung eines gerügten Mangels, dass kein Gewährleistungsfall vorliegt, gehen die Kosten der Prüfung und Reparatur zu den jeweils gültigen Sätzen IPmotions sowie etwaige Fracht- und Versandkosten zu Lasten des Käufers.

9. Haftung

9.1 IPmotion haftet für sonstige Schäden nur dann, sofern

a) eine zwingende Haftung durch das Produkthaftungsgesetz begründet wird;

b) der sonstige Schaden auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung IPmotions oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen IPmotions beruht.

9.2 Keine Haftung durch IPmotion besteht für mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden oder entgangenen Gewinn, soweit nicht diese Haftung durch Gesetz oder Vertrag ausdrücklich bestimmt worden ist.

9.3 Soweit in den vorstehenden Ziffern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, ist jede Haftung IPmotions für einfache Fahrlässigkeit, gleich aus welchem Rechtsgrund, einschließlich Verzug, Unmöglichkeit, Verschulden bei Vertragsschluss, positiver Vertragsverletzung, schuldhafter Verletzung von Nachbesserungspflichten und unerlaubter Handlung, ausgeschlossen, und zwar auch gegen Mitarbeiter und Auftragnehmer IPmotions.

10. Reparaturen nach abgelaufener Gewährleistungsfrist

10.1 Wird vor Ausführung von Reparaturen die Vorlage eines Kostenvoranschlags gewünscht, so ist dies ausdrücklich anzugeben. Die Kosten für den Voranschlag trägt der Käufer.

10.2 Für Schäden, die bei der Reparatur entstehen, wird nach Ziffer 9. dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen haftet. Ob eine Reparatur in eigener oder fremder Werkstatt erfolgt, liegt im Ermessen IPmotions.

10.3 Alle über die Reparatur hinausgehenden Kosten, wie z. B. der Versand, sind vom Käufer zu tragen. Im Übrigen gelten die betreffenden Bestimmungen dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen.

10.4 Die Übergabe und Auslieferung von Reparaturgeräten erfolgt nur gegen sofortige Bezahlung.

11. Export

Die gelieferten Waren unterliegen deutschen Ausfuhrkontrollen und Embargobestimmungen. Der Käufer wird darauf hingewiesen, dass die Ausfuhr aus der Bundesrepublik Deutschland nur mit Zustimmung des Bundesamtes für gewerbliche Wirtschaft möglich ist. Der Käufer wird darüber hinaus darauf hingewiesen, dass, so

nicht schriftlich anders zugesichert, die gelieferte Ware nur für den Einsatz innerhalb der Europäischen Union zertifiziert und/oder zugelassen ist.

12. Eigentumsvorbehalt

12.1 Ungeachtet der Lieferung und des Risikoübergangs hinsichtlich der gelieferten Ware oder anderer Regelungen dieser Bedingungen behält sich IPmotion das Eigentumsrecht an sämtlichen Liefergegenständen bis zur Bezahlung seiner Gesamtforderungen aus der Geschäftsverbindung vor. Das gilt auch dann, wenn der Kaufpreis für bestimmte Warenlieferungen vom Käufer bezahlt wird. In diesem Fall sichert das vorbehaltene Eigentum die Saldoforderungen IPmotions.

12.2 Der Käufer darf die von IPmotion gelieferte Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr weiterveräußern, solange er nicht im Verzug ist.

12.3 Die aus dem Weiterverkauf, der Weiterverarbeitung oder einem sonstigen Rechtsgrund bezüglich der Vorbehaltsware resultierenden Forderungen tritt der Käufer unwiderruflich schon jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an IPmotion ab. Diese Forderungsabtretungen umfasst auch Forderungen des Käufers auf den Schlusssaldo eines Kontokorrents, den der Käufer mit seinem Kunden vereinbart hat.

12.4 Bei Zahlungsverzug des Käufers nach erfolgter Mahnung und Fristsetzung ist der Käufer auf Verlangen verpflichtet, die Forderungsabtretungen offenzulegen und Auskunft hinsichtlich der an IPmotion abgetretenen Forderungen unter Vorlage der Belege zu erteilen.

12.5 Der Käufer hat IPmotion unverzüglich mitzuteilen, wenn ein Verlust oder ein Schaden an der Vorbehaltsware eintritt oder Pfändungen oder andere Beeinträchtigungen durch Dritte an der Vorbehaltsware erfolgen. Bei Pfändung oder anderen Zwangsmaßnahmen stellt der Käufer IPmotion sämtliche Angaben oder Unterlagen unverzüglich zur Verfügung, die für diesen zur Verteidigung seiner Rechte erforderlich oder zweckdienlich sind.

Gleichzeitig hat der Käufer den Dritten schriftlich auf die Rechte IPmotions hinzuweisen.

12.6 Bei Zahlungsverzug des Käufers nach erfolgter Mahnung und Fristsetzung ist IPmotion berechtigt, den Vertrag zu kündigen und die Vorbehaltsware zurück zu nehmen. Der Käufer ist in diesem Fall verpflichtet, etwa gegen Dritte entstandene Herausgabeansprüche an IPmotion abzutreten. Befindet sich die Vorbehaltsware noch bei ihm, gestattet der Käufer IPmotion insoweit unwiderruflich das Betreten der Räume, in denen die Vorbehaltsware gelagert ist, um IPmotion die Wegnahme zu ermöglichen.

12.7 Übersteigt der Wert der Sicherung IPmotions (unter Einschluss der Vorausabtretungen) seine Forderungen um 10%, so ist er auf Verlangen des Käufers verpflichtet, die diesen Prozentsatz übersteigenden Sicherheiten nach seiner Wahl freizugeben.

12.8 Der Käufer hat weiterhin die Pflicht, IPmotion von Beschädigungen oder Abhandenkommen der Vorbehaltsware unverzüglich zu unterrichten. Veräußert der Käufer die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Waren zu einem Gesamtpreis, so tritt er IPmotion schon jetzt denjenigen Teil seiner Forderung aus diesem Rechtsgeschäft ab, der dem Rechnungswert der Vorbehaltsware entspricht. Eine solche Teilforderungsabtretung umfasst ebenfalls auch Forderungen des Käufers auf den Schlussaldo eines Kontokorrents, den der Käufer mit seinem Kunden vereinbart.

13. Besondere Bedingungen Betreff der Lieferung und Leistung von Software

13.1 Bei der Überlassung von Software hat der Käufer ein Nutzungsrecht hinsichtlich des Maschinenprogramms (unter Ausschluss des Quellenprogramms), das ihm gegen einmalige oder fortlaufende Lizenzgebühr gemäß der schriftlichen Vereinbarung eingeräumt wird.

13.2 Das Herstellen von Kopien ist, mit Ausnahme von Sicherungskopien, nur gestattet, soweit es für den bestimmungsgemäßen Gebrauch der Software unbedingt

notwendig ist.

13.3 Die Software-Lizenz ist nicht übertragbar. Der Käufer darf keine Unterlizenzen vergeben und die Software auch nicht Dritten anderweitig verschaffen oder zugänglich machen, ausgenommen seinen Mitarbeitern und Beauftragten, in dem zur vertragsgemäßen Nutzung des Liefergegenstands erforderlichen Umfang. Der Käufer stellt sicher, dass geschützte und/oder vertrauliche Informationen einschließlich des in der Software enthaltenen Quellen-Codes ausschließlich seinen Mitarbeitern oder Beauftragten zur Kenntnis gelangen.

13.4 Gewerblichen EDV-Händlern ist die weitere Überlassung von ungeöffneten und bisher nicht genutzten Softwareprodukten an End-User nach Maßgabe der vorstehenden Bedingungen gestattet.

13.5 Soweit nicht anders vereinbart, wird die Software-Lizenz auf unbeschränkte Zeit gewährt. IPmotion ist berechtigt, jede Software-Lizenz aus wichtigem Grund zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Käufer fällige Lizenz-Gebühren trotz Mahnung nicht innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Mahnung leistet oder gegen die Bestimmungen dieser Ziffer 13 verstößt. Im Falle der Beendigung der Software-Lizenz ist der Käufer verpflichtet, die ihm überlassene Software und sämtliche Kopien einschließlich Teilkopien und Modifikationen unverzüglich an IPmotion zurück zu geben, die aufgespielte Software zu löschen oder, falls dies nicht möglich ist, zu vernichten und IPmotion hierüber eine schriftliche Bestätigung zu erteilen. Eine Kündigung bezieht sich stets auf alle dem Käufer zur Verfügung gestellten Versionen der Software, einschließlich hiervon erstellte Kopien oder Teilkopien.

Nebenbestimmungen

14. Rechtswahl, Erfüllungsort und Gerichtsstand

Unsere gesamten Geschäftsbeziehungen mit unseren Kunden unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Verweist dieses Recht auf ausländische Rechtsordnungen, sind solche Verweisungen unwirksam. Die

Anwendung des UN-Kaufrechts (UNCITRAL) wird ausdrücklich ausgeschlossen. Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist diejenige Stelle, die vertraglich als Erfüllungsadresse vereinbart ist, im Zweifel Heuchelheim. Erfüllungsort für Zahlungen ist der Ort der in der Rechnung angegebenen Zahlstelle. Gerichtsstand für beide Teile ist Heuchelheim, IPmotion ist jedoch berechtigt, nach ihrer Wahl eigene Ansprüche an den Gerichtsstand unseres Partners geltend zu machen. Ist der Vertragspartner IPmotions kein Vollkaufmann, gilt die gesetzliche Regelung.

15. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Klauseln dieser Vertragsbedingungen oder daneben etwa abgeschlossener individueller Vereinbarungen ganz oder teilweise ungültig sein, berührt das die Wirksamkeit der übrigen Klauseln nicht. Die unwirksame Klausel wird durch eine andere ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt und ihrerseits wirksam ist.